

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat wird in die Vorbereitung von Planungsprozessen städtischer Hoch- und Tiefbaumaßnahmen frühzeitig mit einbezogen. Als Orientierung für den Zeitpunkt der Beteiligung vor Ausarbeitung und Vorlage konkreter Ausführungsplanungen dienen die Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), insbesondere die Leistungsphase der Grundlagenermittlung.
 1. Flächennutzungsplanungen:
 - Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen, § 18 HOAI)
 2. Bebauungsplanungen:
 - Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen, § 19 HOAI)
 3. Landschaftsplanungen:
 - Leistungsphase 2 (Ermittlung von Planungsgrundlagen, § 23 HOAI)
 4. Objektplanungen:
 - Leistungsphase 2 (Vorplanung für Gebäude und Innenräume, § 34 HOAI)
 5. Verkehrsanlagen
 - Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung, § 47 HOAI)
 - Leistungsphase 2 (Vorplanung, § 47 HOAI, insbesondere unter Beachtung der Anlage 13 zu § 47 Absatz 2 LPH 2 Vorplanung Punkt e), wo die Erarbeitung eines Planungskonzeptes einschließlich Untersuchung von bis zu 3 Varianten definiert wird)
2. Der konkrete Termin der jeweiligen Planung ist dem Stadtrat im Rahmen der Haushaltsplanung jährlich im Voraus vorzulegen.